

geschickt. Er hatte vorzutragen, daß der Abt jetzt Patres als Pfarrer nach Eschen wählen werde, die aber nicht investiert werden können. Das Kloster werde die herrschaftlichen Rechte des Fürsten respektieren, hoffe aber auch, daß seine Rechte vom Oberamt geschützt werden. Wenn von einem Empfehlungsrecht oder Vorschlagsrecht des Fürsten die Rede sein solle, so hoffe das Kloster, daß es sich hier nicht um ein Ernennungs- und Präsentationsrecht handle, in dem Sinne, daß der Empfohlene auch gewählt werden müsse. Sollte es aber, wie es oft schon vorgekommen ist, nur eine Empfehlung sein, würde man dieselbe nach Möglichkeit und der Lage der Dinge gemäß respektieren, aber ohne Zwang. Jedenfalls werde man die Wahl jedesmal S. Durchlaucht notifizieren, weil man ja dessen Schutz genieße.

Da das Kloster gegen das Eingreifen des Dekans, der nach Uttingers Tod die Obfignation vornehmen wollte, beim Bischof von Chur Klage erhob, schrieb dieser an den Dekan unter dem 24. April, er habe die Rechte des Klosters zu respektieren und sich aller weiteren Amtshandlungen in Eschen zu enthalten, da die Pfarrei dem eramteten Kloster inkorporiert sei.

Der Dekan hatte nun mit dieser Angelegenheit nichts zu tun. Dagegen protestierte aber der Landvogt gegen eine Obfignation und Inventarisirung durch den Dekan beim Bischof und als sich die Unschuld des Dekans herausstellte, beim Abt von Pfäfers. Der Pater Dekonom habe sich das Recht angemacht, ohne das Oberamt beizuziehen, ein Inventar aufzusetzen und eine Versteigerung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Uttinger zu halten und mit den Gläubigern abzurechnen. (Diese kamen nicht auf ihre Rechnung).

Der Abt Bonifatius erwidert, der Stadthalter habe nichts anderes vollführt, als was bei nicht eramteten Pfarreien die Dekane zu tun pflegen und wozu das Kloster von jeher das Recht gehabt habe. Uebrigens sei die Inventur ohne Aufsicht gemacht und seien die Gläubiger durch die freiwilligen Beilagen des Klosters entschädigt worden.

Nun trat eine Friedenspause ein bis 1734.

Der Abt Ambrosius hatte den P. Ildesons Brandenburg abberufen und den P. Hermann Heege an seine Stelle gesetzt und